



BK9-11/101

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der OPAL NEL TRANSPORT GmbH, Emmerichstraße 11, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer Roland Naas

am 28.09.2011 beschlossen:

1. Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Genehmigung wird zum 1. Oktober 2011 wirksam.
3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2013.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die negative Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2012 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2014 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode kostenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der zweiten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird. Die Antragstellerin ist berechtigt, die positive Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2012 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2014 beginnende Entgeltgenehmigungsperiode dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der zweiten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird.

Gründe

I.

Mit Beschlüssen vom 25.02.2009 und 07.07.2009 hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur eine befristete Ausnahme von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG gegenüber der Antragstellerin für Verbindungskapazitäten auf der OPAL mit Entry auf deutschem Staatsgebiet und Exit in Brandow ausgesprochen (Az. BK7-08-010). Unter Verbindungskapazitäten sind beschränkt zuordenbare Entry- und Exit-Kapazitäten zu verstehen, die nur gebündelt angeboten werden. Sofern die Höhe der angebotenen bzw. gebuchten Entry-Kapazität von der Höhe der angebotenen bzw. gebuchten Exit-Kapazität abweicht, erstreckt sich die Ausnahme insgesamt nur auf den niedrigeren der beiden Werte (nachfolgend: „ausgenommene Kapazitäten“). Die nach dem Beschluss der Beschlusskammer 7 ausgenommenen Kapazitäten unterliegen nach § 28a EnWG nicht der kostenorientierten Entgeltbildung gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG; die Entgelte für ausgenommene Kapazitäten bedürfen daher auch keiner Entgeltgenehmigung gemäß § 23a Abs. 1 EnWG. Demgegenüber unterliegen diejenigen Kapazitäten auf der OPAL, die

keine ausgenommenen Kapazitäten sind, einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG und bedürfen insofern auch gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung; solche Kapazitäten sind Gegenstand der vorliegenden Entgeltgenehmigung.

Die Vorgaben der Anreizregulierung gelten vorliegend nicht, da die Anreizregulierungsverordnung gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 ARegV auf einen Netzbetreiber, für den noch keine kalenderjährliche Erlösbergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt wurde, für eine Übergangszeit keine Anwendung findet. Die Anreizregulierung findet im Falle der Antragstellerin erst ab der dritten Regulierungsperiode Anwendung (siehe § 1 Abs. 2 S. 2 ARegV).

Mit Beschluss vom 14.03.2011 hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur Vorgaben für Anträge auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu neu errichteten Gasversorgungsnetzen festgelegt (BK9-11/601-1).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.03.2011 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG mit Wirkung ab 01.10.2011 gestellt.

Mit Schreiben vom 29.06.2011 hat die Antragstellerin ihren Antrag im Hinblick auf die Aufteilung der beantragten Netzkosten und infolgedessen auf das beantragte Netzentgelt geändert.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 15.07.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 05.08.2011 und im Rahmen der mündlichen Anhörung am 22.08.2011 Stellung genommen. Mit Schreiben vom 08.09.2011 hat die Antragstellerin ihren Antrag teilweise zurückgenommen und ein gegenüber dem Antrag vom 30.03.2011 reduziertes Kostenvolumen geltend gemacht.

Nachfolgend hat die Beschlusskammer die Antragstellerin am 08.09.2011 aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein neues Preisblatt vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin am 21.09.2011 nachgekommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970) i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Entgelte bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG der Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG und den auf Grund des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2006 - GasNEV - (BGBl. I S. 2197), entsprechen.

3. Ermittlung der Netzkosten

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV sind für die Ermittlung der Netzentgelte die Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 GasNEV zusammenzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Vorliegend besteht die Besonderheit, dass sich die Netzentgeltgenehmigung, wie beschrieben, nur auf die nicht nach § 28a EnWG ausgenommenen Kapazitäten bezieht. Dieser Umstand – ausgenommene und nicht ausgenommene Kapazitäten bezogen auf ein und dasselbe Netz - lässt sich kostenrechnerisch nur dergestalt abbilden, dass zunächst die Gesamtkosten des Netzbetriebs der Antragstellerin bestimmt werden und das sich hieraus

ermittelte Netzentgelt dann auf die der Entgeltgenehmigung unterliegenden Kapazitäten angewandt wird.

Die Beschlusskammer sieht



der von der Antragstellerin in ihrem Antrag zu Grunde gelegten Netzkosten als anerkennungsfähig an. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 09.09.2011 übermittelten Erhebungsbogen zu Grunde gelegt. Für die von Dritten erbrachten Dienstleistungen wurde für den [REDACTED] der am 31.03.2011 übermittelte Erhebungsbogen herangezogen. Zur Prüfung des Sachanlagevermögens hat die Beschlusskammer die am 09.09.2011 eingereichten Erhebungsbögen zu Grunde gelegt.

3.1 Plan- und Istwerte

Nach § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Entgeltgenehmigungsantrag war aufgrund der am 01.10.2011 erfolgenden Inbetriebnahme des Netzes der Antragstellerin bis zum 31.03.2011 bei der Beschlusskammer zu stellen. Für die Netzentgeltkalkulation der Antragstellerin sind insoweit grundsätzlich die Istwerte des Geschäftsjahres 2010 zu Grunde zu legen.

Daneben können gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden (siehe § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV). In Betracht kommen Daten aus den Folgejahren, aus denen sich gesicherte Erkenntnisse für den Genehmigungszeitraum ergeben. Es muss sich um gesicherte Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung handeln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Im vorliegenden Fall waren die Arbeiten an der OPAL zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen; die Inbetriebnahme erfolgt erst mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorliegenden Genehmigung am 01.10.2011. Eine ausschließliche oder auch nur überwiegende Zugrundelegung der Kosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres 2010 kann daher im Falle der Antragstellerin nur einen relativ geringen Anteil der Kosten des Netzbetriebs abbilden. Vor diesem Hintergrund sind in erheblichem Umfang Plandaten heranzuziehen. Maßgebliches Planjahr ist dabei das Jahr 2012.

Gesichert im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV sind Erkenntnisse über das Planjahr, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Planjahr entsprechende Kosten entstehen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Die Darlegungs- und Nachweislast für das Vorliegen

gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr liegt bei der Antragstellerin; eine uneingeschränkte Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, VNB, Rn. 10). Die Beschlusskammer hat die in Ansatz gebrachten Plankosten geprüft und in dem im Weiteren dargelegten Umfang anerkannt.

3.2 Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind anzuerkennen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, jährlich ihrem Umfang nach wiederkehrend und somit repräsentativ für die Kostensituation des Netzbetreibers sind. Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass diese aufwandsgleichen Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensteilen zuzuordnen wären, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb der Antragstellerin bezogen und somit nicht anerkennungsfähig.

Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die mit der Antragstellung geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Nicht nachgewiesene Kosten sind somit nicht anerkennungsfähig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

3.2.1. Materialkosten (Ziffer 1.1.)

Die seitens der Antragstellerin in Höhe von [REDACTED] unter der Position „1.1.2.4. Aufwendungen für bezogene Leistungen“ geltend gemachten Kosten [REDACTED] sind angesichts ihres Charakters als einmalig zu leistende Zahlung an Anlageneigentümerin [REDACTED] die dieselbe auch betreibt, über einen Zeitraum [REDACTED] zu verraten und lediglich insoweit anerkennungsfähig.

Die in Höhe von [REDACTED] seitens der Antragstellerin unter der Position „1.1.2.4. Aufwendungen für bezogene Leistungen“ geltend gemachten Kosten für die Marktgebietskoooperation GASPOOL waren nicht anerkennungsfähig. Mit Email vom 13.04.2011 hat die Antragstellerin der Beschlusskammer mitgeteilt, dass keine Kosten bei GASPOOL anfallen werden.

3.2.2. Sonstige betriebliche Kosten (Ziffer 1.5.)

Die Antragstellerin macht in Höhe von [REDACTED] Kosten für [REDACTED] geltend. Diese stellen angesichts ihres Charakters als während der Bauphase zu entrichtender [REDACTED] einen Einmalaufwand dar, der über einen Zeitraum [REDACTED] zu verraten und lediglich insoweit anzuerkennen ist.

3.3 Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage). Da sämtliche Anlagegüter der Antragstellerin nach dem 01.01.2006 aktiviert werden, verfügt die Antragstellerin über keine Altanlagen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

3.3.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit der Genehmigungsantrag keine Erläuterung enthält, ob es sich bei den angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV handelt, ist dies nachzumelden bzw. durch die Zugänge der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient. Werden jedoch z.B. Leitungen außer Betrieb gestellt, so dass kein Zusammenhang zum Betriebszweck besteht und ist auch eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen, sind diese Leitungen im Zeitpunkt der Außerbetriebnahme für künftige Kalkulationen nicht mehr zu Grunde zu legen.

3.3.2. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen; § 6 Abs. 5 Satz 3 und 4 GasNEV gibt dabei vor, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresbezogen zu ermitteln sind; dabei ist jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zu Grunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zur GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.3.2.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) sind gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 der GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte findet bei Neuanlagen nicht statt.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische

Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

3.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2012 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2012 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 GasNEV. Dabei gilt grundsätzlich, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zur GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 4 und Abs. 5 GasNEV).

In der Anlage 4 sind die anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und die anerkennungsfähigen kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt.

3.4 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 21 Abs. 2 EnWG werden die Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Verzinsung des vom Gasnetzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs.1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Da sämtliche Anlagegüter der Antragstellerin nach dem 01.01.2006 aktiviert worden sind, liegen im Hinblick auf das Altanlagevermögen keine kalkulatorischen Restwerte vor; § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV finden insofern keine Anwendung. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2012 und der Jahresabschreibung 2012 errechnet.

Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV),
- (5.) Ermittlung der Verzinsung des auf Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital sowie der Verzinsung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 5. Dabei wurden die in Anlage 6 aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

3.4.1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK

+ Finanzanlagen

+ Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**

– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

– Verzinsliches Fremdkapital

– Abzugskapital

= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BEK I* und dem *BNV I*.

3.4.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der

Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] wie aus Anlage 6 ersichtlich.

3.4.1.2. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Außerdem sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.4.1.2.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind grundsätzlich als nicht anerkennungsfähig anzusehen, da kein Netzbetreiber für die Ausübung seines Geschäftsbetriebs zwingend Finanzanlagevermögen vorzuhalten braucht. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da er ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV auch eine adäquate Verzinsung vorsieht. Umlaufvermögen ist im Umfang der nachfolgenden Ausführungen anerkennungsfähig.

3.4.1.2.2. Umlaufvermögen

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen. Das angesetzte Umlaufvermögen bedarf daher regelmäßig der regulatorischen Kontrolle.

Im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände hat die Antragstellerin einen Betrag in Höhe von [REDACTED] für das Planjahr 2012 im Anfangs- wie auch im Endbestand angesetzt. Dieser Betrag ist in voller Höhe anerkennungsfähig.

3.4.1.3. Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 6 GasNEV (BNV I) und des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 6 GasNEV (BEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) in Höhe von [REDACTED].

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des verzinslichen Fremdkapitals und des Abzugskapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) in Höhe von [REDACTED].

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV [REDACTED].

3.4.2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+ Grundstücke zu historischen AK/HK
+ betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
= Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

- Verzinsliches Fremdkapital
- Abzugskapital
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)**

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Danach ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED]

3.4.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II \leq 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, kann demgegenüber keine Aufteilung des *BEK II* erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Eine Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung kann hier entfallen, da die Antragstellerin kein Altanlagevermögen vorhält. Der Anteil des auf Neuanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital beträgt hier folglich 100%.

3.4.5. Ermittlung der Zinsen für das Eigenkapital

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 07.07.2008 den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,29 % vor Steuern festgelegt (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.).

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,29 \%$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 2001 bis 2010 folgende Rendite auf:

Jahr	Insgesamt (in %)
2001	4,8

2002	4,7
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,8
2007	4,3
2008	4,2
2009	3,2
2010	2,5

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten; Umlaufrenditen nach Wertpapierarten¹

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 3,8 % ab.

Ein Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt die Antragstellerin kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung der periodenübergreifenden Saldierung (§ 10 GasNEV).

Es finden weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.

¹ Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36
http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php

3.4.6. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin [REDACTED]. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf [REDACTED].

Unter Berücksichtigung dieser Prüfungsfeststellungen ergibt sich, wie aus den Anlagen 3, 5 und 6 ersichtlich, gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED] eine Kürzung um [REDACTED] auf [REDACTED].

3.5 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer² (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.). Da die Körperschaftsteuer auch keine Eingangsgröße für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer darstellt, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung um den Körperschaftsteueranteil zu reduzieren. Um die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Gewerbesteuer und nach Körperschaftsteuer zu ermitteln, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer somit für den Anteil $BEK II \leq 40\%$ mit dem Faktor $(1 - 0,15825)$ zu multiplizieren.

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.³

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt jedoch

² BR-Drs. 247/05 S.30.

³ BT-Drs. 16/4841, S.81.

im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die Tatsächliche zurück zu greifen ist.

Der Umstand, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Die Abzugsfähigkeit bei sich selbst ist deshalb bei Verwendung der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf Null zu setzen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.2011, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz (so auch BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 (Stadtwerke Speyer), Rn. 86 ff.). Denn im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagennutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist in der Vergangenheit nicht kostenentlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht kostenerhöhend zu berücksichtigen, zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 GasNEV zu Grunde gelegt hat.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (diese Praxis bestätigend BGH v. 25.09.2008, KVR 81/07 (REWAG), S. 10). Dies ist bei der Berechnung einer fiktiven Gewerbesteuer auf der Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung folgerichtig.

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] anerkannt.

4. Kostenstellenrechnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GasNEV sind die ermittelten Netzkosten nach § 12 GasNEV auf die Haupt- und Nebenkostenstellen aufzuteilen, wie sich diese aus Anlage 2 der GasNEV und der Festlegung der Beschlusskammer vom 17.11.2008 (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 9/2007, S. 1940ff.) ergeben.

§ 12 GasNEV schreibt eine vollständige Verteilung der Kosten auf Haupt- und Nebenkostenstellen vor. Diese Kostenstellen dienen als Maßgrößen der Kostenverursachung. Die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen.

Die auf den Kostenstellen gebuchten Kosten werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Netznutzer verteilt. Die Beschlusskammer geht zugunsten der Antragstellerin von der Sachgerechtigkeit der Aufteilung auf Haupt- und Nebenkostenstellen aus.

5. Kostenträgerrechnung

Die Netzentgelte sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 und 20 GasNEV zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GasNEV).

Gemäß § 13 Abs. 1 GasNEV ist Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. In den Entgelten nach § 13 Abs. 1 GasNEV sind alle erforderlichen Systemdienstleistungen enthalten; hierzu gehören nicht solche Kosten, die gemäß der Beschlusses der BK7 vom 28.05.2008 (BK7-08/002) auf dem Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto zu verbuchen sind. Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung werden separat erhoben (§ 13 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV).

Die Antragstellerin hat für den Zugang zu ihrem Gasversorgungsnetz lediglich Einspeiseentgelte ermittelt.

Gemäß § 15 Abs. 2 GasNEV hat die Bildung der Einspeiseentgelte durch den Netzbetreiber möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb der Netze zu gewährleisten, die Diskriminierungsfreiheit zu beachten sowie Anreize für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu setzen (§ 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV).

Die Beschlusskammer geht nach Prüfung davon aus, dass die Bildung der Einspeiseentgelte verursachungsgerecht erfolgt ist und die Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV erfüllt

wurden. Insbesondere konnte die Beschlusskammer derzeit keine Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch die Antragstellerin erkennen.

6. Verprobung (§ 16 GasNEV)

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Unter das zur Veröffentlichung stehende Entgeltsystem fallen die für das Netz geltenden Netzentgelte (§ 27 Abs. 1 GasNEV). Die von der Antragstellerin vorgetragene Entgeltermittlung stellt nach Auffassung der Beschlusskammer sicher, dass nach dem Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode mit den verprobten Entgelten die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten gedeckt werden.

7. Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe.

III.

1. Beginn des Genehmigungszeitraums

Die Entgeltgenehmigung wird zum 01.10.2011 wirksam.

2. Befristung der Genehmigung

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2013. Die Befristung bis zum 31.12.2013 stellt die Stetigkeit der Entgelte über einen gut zweijährigen Zeitraum sicher. Zudem werden Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2012 erst im Jahre 2013 vorliegen, so dass eine Genehmigung auf Basis der gemäß § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Kosten des Jahres 2012 erst ab dem 01.01.2014 erfolgen kann.

IV.

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zu Grunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zu Grunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Netzkosten und -entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff. EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrenrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

V.

Mit dem Tenor zu 5. wird der Antragstellerin aufgegeben, die negative Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2012 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem 01.01.2014 beginnende Kalkulationsperiode kostenmindernd dergestalt zu berücksichtigen, dass diese Differenz bis zum Ende der zweiten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird. Des Weiteren berechtigt die Auflage die Antragstellerin, die positive Differenz zwischen den auf der Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2012 gemäß den Vorgaben der § 21 EnWG, §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten und den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags für die ab dem

01.01.2014 beginnende Kalkulationsperiode dergestalt in Ansatz zu bringen, dass diese Differenz bis zum Ende der zweiten Entgeltgenehmigungsperiode ausgeglichen wird.

Der Tenor zu 5. beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG. Nach dieser Regelung kann die Netzentgeltgenehmigung mit Auflagen verbunden werden. Bei der Ausübung des ihr eingeräumten Entschließungs- und Gestaltungsermessens hat sich die Bundesnetzagentur von der Zielrichtung des EnWG und ihrer Aufgabenstellung als Regulierungsbehörde leiten lassen. Maßgebend sind dabei insbesondere die materiellen Vorgaben der Entgeltbildung in § 21 Abs. 2 EnWG, wonach die Entgelte den Kosten einer effizienten Betriebsführung entsprechen müssen. Die Auflage dient der Verwirklichung dieser Ziele.

Die Auflage als Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dient der Anpassung der mit dem Hauptverwaltungsakt beabsichtigten Regelung an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls. Die vorliegend einschlägige Auflagenermächtigung in § 23a Abs. 4 Satz 1, 2. Hs. EnWG konkretisiert dabei die allgemein verwaltungsrechtliche Vorgabe des § 36 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG für den Bereich der Entgeltregulierung. § 36 Abs. 1 VwVfG hat insbesondere den Zweck, rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die einer uneingeschränkten Genehmigung entgegenstehen, zu beseitigen. Die Auflage dient vorliegend der Gewährleistung eines rechtmäßigen Zustands. Da die Antragstellerin ihren Netzbetrieb erst mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung aufnimmt und damit die Kosten des Netzbetriebs zu einem erheblichen Teil auf Plandaten basieren, kann aufgrund des notwendig prognostischen Charakters der zu Grunde gelegten Daten nicht vollständig vorab sichergestellt werden, dass die Netznutzungsentgelte im Zeitraum der Genehmigung in jeder Hinsicht den Vorgaben des § 21 Abs. 2 EnWG sowie der GasNEV entsprechen.

Die Auflage, die einen nachträglichen Abgleich der auf Basis des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2012 gemäß den Vorgaben der §§ 3 bis 9 GasNEV ermittelten Netzkosten mit den im vorliegenden Beschluss anerkannten Netzkosten vorsieht, stellt insofern sicher, dass die Antragstellerin tatsächlich von ihren Netzkunden Entgelte vereinnahmt, die den Vorgaben des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechen. Sie gewährleistet somit die Rechtskonformität der Entgelte für den Genehmigungszeitraum und stellt sicher, dass die Erstgenehmigung in dem vollen, von ihr abzudeckenden Zeitraum den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Sie ist damit letztlich Voraussetzung, dass der Antragstellerin eine Entgeltgenehmigung erteilt werden kann.

VI.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Die beigefügten Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem **Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf)** eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 28.09.2011

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

I. Netznutzungsentgelte für Standardjahreskapazitäten

(feste BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen)

Netzpunkt	Flussrichtung	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	Einspeisung	1,75

I. Netznutzungsentgelte für Standardjahreskapazitäten

(feste BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen)

Netzpunkt	Flussrichtung	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	Einspeisung	■

Nr.:	Kostennaz.	Der Berechnung zu Grunde liegende Nettokosten ist in €.	Der Berechnung zu Grunde liegende Nettokosten Plan in €.	Anerkennungspflichtige Nettokosten nach EStG, GdStEV in €.	Differenz zu dem der Berechnung zu Grunde liegenden Nettokosten Plan in €.
1.	Aufwandslegende Kosten				
1.1.	Mietkosten				
1.1.1.	davon Aufwendungen für Rich-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verbrauchsg.				
1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerte Nichtbetriebe				
1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte ertrachtete Betriebsführung				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte ertrachtete Wartungs- und Instandhaltungseleistungen				
1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsmenge für Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7.	Sonstiges				
1.2.	Verschulungskosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3.	Fremdspitzenkosten				
1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Sonstiges				
1.4.	Ansatzpunkte steuerliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer u				

Nr.:	Kostentart	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten (St) in €	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten Plan in €	Anerkennungsstättige Netzkosten nach ENWB, GasNEV in €	Differenz zu dem der Berechnung zu Grunde liegenden Netzkosten Plan in €
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätsmaßnahmen:				
1.5.2	davon für Erleuchtungs- und Informationsanlagen (siehe die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNEV))				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Kapazität gemäß § 21 Abs. 1 GasNEV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 13 GasNEV (oder § 14 Abs. 1 a F)				
1.5.4 a	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 1 GasNEV)				
1.5.4 b	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 2 GasNEV)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNEV a F				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNEV a F				
1.5.6 a	davon aufgrund von Maßgebungsoperationen				
1.5.7	davon Werbung und teatanzsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				
1.5.11	davon Bürobedarf, Druckkosten und Zeitschriften				
1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.15	davon Reisekosten und Auslagen				
1.5.16	davon Bewirtung und Deschene				
1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.18	davon Entgelte für verminderte Netzkosten nach § 20a GasNEV				
1.5.19	Sonstiges				

Nr.:	Kostenart:	Der Berechnung zu Grunde liegende Nettokosten ist in €:	Der Berechnung zu Grunde liegende Nettokosten Plan in €:	Anerkennungsfähige Nettokosten nach EnWG, GasNEV in €:	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Nettokosten Plan in €:
2	Abschreibungen				
2.1	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2	Abwertungen immaterielles Anlagevermögen				
2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen				
2.2.2	Sonstiges				
2.3	Abschreibungen Finanzanlagen				
3	Kalk. Eigenkapitalverzinsung Tabelle B1				
4	Kalk. Gemeindesteuern				
1.8	Nettoerlöse 1.8 vor Abzug der Kostenmindernden Erlöse				
5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1	Erhöbete Konzessionsabgaben				
5.2	Aktiviert Eigenleistungen				
5.3	Erträge aus Beteiligungen				
5.3.1	davon aus verbundenen Unternehmen				
5.4	Erlöse aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
5.5	Erlöse aus Auflösung von Dauerkontraktzuschüssen				
5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.6.1	davon aus verbundenen Unternehmen				
5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
5.7.1.1	davon Erträge aus verbündeten Finanzanlagen				
5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
5.7.2	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				

Nr.	Kostentart	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten ist in €	Der Berechnung zu Grunde liegende Netzkosten Plan in €	Anerkennungsfähige Netzkosten nach ENYD, GasNEV in €	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Netzkosten Plan in €
5.7.2.1	Erlöse aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.7.2.2	Erlöse aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.7.2.3	Erlöse aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.7.2.4	Erlöse aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.7.3 und 5.7.4	Erlöse aus Wertpapieren sowie Erlöse aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.7.5	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erlöse				
5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNEV				
5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffeneinheiten				
5.8.1.2	Erlöse aus Normierungssatzverfahren				
5.8.1.3	Erlöse aus erweiterten Bilanzzugleich				
5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Faktorsatzdienstleistungen				
5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
5.8.2	Nicht zurückgeleitete Erlöse aus Versteigerung gem. § 10 Abs. 6 GasNEV				
5.8.3	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen gem. § 10 Abs. 5 GasNEV				
5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Erzeugnisgebieten				
5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
5.8.6	Andere sonstige Erlöse und Erträge				
1b.	Netzkosten i. B. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

ANLAGENGRUPPE	Abreibung auf AKW-Basis für Neuanlagen in €	Restwert auf AKW-Basis zum Ende des Geschäftsjahres für Neuanlagen in €	Restwert auf AKW-Basis zu Beginn des Geschäftsjahres für Neuanlagen in €
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			
Betriebsgebäude			
Verwaltungsgebäude			
Gleisanlagen, Eisenbahnwagen			
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungsrichtungen			
Werkzeuge/Geräte			
Lagerinrichtung			
Hardware			
Software			
Leichtfahrzeuge			
Schwerfahrzeuge			
Gasbehälter			
Erdgasverdrichtung			
Gereinigungsanlagen			
Piping und Armaturen			
Gärmeisanlagen			
Sicherheitsvorrichtungen (Erdgasverdrichteranlagen)			
Leit- und Energietechnik (Erdgasverdrichteranlagen)			
Nebenanlagen (Erdgasverdrichteranlagen)			
Verkehrswege			
Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen Stahl PE unbeschichtet			
Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt			
Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen Stahl bluminiert			
Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)			
Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen Ductile Guss			
Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)			
Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen Polymer/Aluminium (PVC)			
Armaturen/Zemelanstrichungen			
Mischbehälter			
Sicherheitsvorrichtungen (Rohrleitungen/Heizanschlussleitungen)			
Gasähler der Verteilung			
Haushaltskessel/Zählerregler			
Messvorrichtungen			
Regelvorrichtungen			
Sicherheitsvorrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
Geräte in Gaszähleranlagen			
Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
Gehäuse (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)			
Famernanlagen			
GESAMT			

Position	Anerkennungsfähige Positionen nach EnWG, GasNEV in €:	
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §6 GasNEV:		
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§6 GasNEV):		
Eigenkapitalquote (EKQ) gemäß §6 GasNEV:		
EKQ gekappt:		
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §7 GasNEV:		
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§7 GasNEV):		
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) bis EKQ= 40%:		
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) über EKQ= 40%:		
SUMME Eigenkapitalverzinsung:		

Nr.	Bestandsposition	Der Berechnung zu Grunde liegende Bestandspositionen der Antragstellerin			Der Berechnung zu Grunde liegende verwertungsfähige Bestandspositionen gemäß EnWG, GasNEV			Differenz Mittelwert anerkennungsfähig EnWG, GasNEV Mittelwert Antragstellerin in €
		Gesamtwert der Bestandsposition bis 30.06.2010 abgeschrieben Gesamtwert in €	Gesamtwert der Bestandsposition abgeschrieben bis 30.06.2010 abgeschrieben am 30.06.2010 in €	Mittelwert abgeschrieben abgeschrieben am 30.06.2010 in €	anerkennungsfähig abgeschrieben am 30.06.2010 abgeschrieben am 30.06.2010 in €	anerkennungsfähig abgeschrieben am 30.06.2010 abgeschrieben am 30.06.2010 in €	Mittelwert abgeschrieben abgeschrieben am 30.06.2010 abgeschrieben am 30.06.2010 in €	
3.1.1	Aktiva zu ANSt							
3.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.1.2	Gewinnlose Anordnungen und Anlagen im BSt							
3.1.1.3	Kaufvertragliche Rechte des Sicherungseigentümers zu ANSt							
3.1.1.4	Gewinnlose zu ANSt							
3.1.1.5	Bauspar							
3.1.2	Anlagen im THW							
3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
3.1.2.2	Gewinnlose Anordnungen und Anlagen im BSt							
3.1.2.3	Kaufvertragliche Rechte des Sicherungseigentümers zu THW							
3.1.2.4	Gewinnlose zu ANSt							
3.1.2.5	Bauspar							
3.2	Kaufvertragliche Rechte des Sicherungseigentümers zu ANSt							
3.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände							
3.2.2	Gewinnlose Anordnungen und Anlagen im BSt							
3.2.3	Kaufvertragliche Rechte des Sicherungseigentümers zu ANSt							
3.2.4	Gewinnlose zu ANSt							
3.2.5	Bauspar							
4	Passiva des Anlagevermögens							
4.1	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2	Anforderungen an verbundene Unternehmen							
4.3	Beteiligungen							
4.4	Anforderungen an Unternehmen, die zwar an der Beteiligung teilhaben, jedoch nicht über einen Einfluss verfügen							
4.5	Vorschüsse des Antragstellers							
4.6	Sonstige Ausleihungen							
5	Blancoverträge des Anlagevermögens							
5.1	Verträge							
5.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.3	Kontokorrent							
5.4	Gewinnlose Rückstellungen (Zinsen, Gebühren für nachgeschaltete Netzwerke)							
5.5	Aktive Rückstellungen (Zinsen, Gebühren)							
6	Übertragene Rückstellungen							
7	Übertragene Rückstellungen im Rücklagenkonto							
8	Bauspar							
8.1	Anforderungen an Unternehmen, die zwar an der Beteiligung teilhaben, jedoch nicht über einen Einfluss verfügen							
8.2	Sonstige Ausleihungen							
8.3	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
8.4	Gewinnlose Anordnungen und Anlagen im BSt							
8.5	Kaufvertragliche Rechte des Sicherungseigentümers zu ANSt							
8.6	Gewinnlose zu ANSt							
8.7	Bauspar							
8.8	Anlagen im THW							
8.9	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
8.10	Gewinnlose Anordnungen und Anlagen im BSt							
8.11	Kaufvertragliche Rechte des Sicherungseigentümers zu THW							
8.12	Gewinnlose zu ANSt							
8.13	Bauspar							
8.14	Anlagen im THW							

Wirtschaftliche Bedeutung der Entscheidung für das Unternehmen**STROM****a) Höhe der beantragten Netto-Netzkosten**

Mio. Euro	< 1	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
Rangziffer	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5

Mio. Euro	40	50	60	80	100	115	130	145	160	175	200	225	250	275	300	> 300
Rangziffer	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4	5

b) abgesetzte Menge Strom aus der Verprobungsrechnung

TWh	< 0,05	0,1	0,15	0,2	0,25	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1	1,2	1,6	1,8
Rangziffer	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5

TWh	1,9	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	14	16	18	20	> 20
Rangziffer	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4	5

Arithmetisches Mittel der Rangziffern: $(a + b) : 2 = \text{End-Rangziffer}$

GAS**a) Höhe der beantragten Netto-Netzkosten**

Mio. Euro	< 1	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	25	27,5	30	32,5	35
Rangziffer	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5

Mio. Euro	37,5	40	42,5	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	57	> 57
Rangziffer	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4	5

b) abgesetzte Menge Gas aus der Verprobungsrechnung

TWh	< 0,3	0,4	0,5	1	1,25	1,5	1,75	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
Rangziffer	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5

TWh	6,5	7	7,5	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	> 19
Rangziffer	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4	5

Arithmetisches Mittel der Rangziffern: $(a + b) : 2 = \text{End-Rangziffer}$

Sachlicher und personeller Aufwand der BNetzA					
End- rangziffer	sehr gering	gering	durch- schnittlich	überdurch- schnittlich	sehr hoch
1	1.000	3.500	7.000	10.000	13.500
1,1	1.500	4.000	8.000	11.000	14.500
1,2	2.000	4.500	9.000	12.000	15.500
1,3	2.500	5.000	10.000	13.000	16.500
1,4	3.000	5.500	11.000	14.000	17.500
1,5	3.500	6.000	12.000	15.000	18.500
1,6	4.000	6.500	13.000	16.000	19.500
1,7	4.500	7.000	14.000	17.000	20.500
1,8	5.000	7.500	15.000	18.000	21.500
1,9	5.500	8.000	16.000	19.000	22.500
2	6.000	8.500	17.000	20.000	23.500
2,1	6.500	9.000	18.000	21.000	24.500
2,2	7.000	9.500	19.000	22.000	25.500
2,3	7.500	10.000	20.000	23.000	26.500
2,4	8.000	10.500	21.000	24.000	27.500
2,5	8.500	11.000	22.000	25.000	28.500
2,6	9.000	12.000	23.000	26.000	29.500
2,7	9.500	13.000	24.000	27.000	30.500
2,8	10.000	14.000	25.000	28.000	31.500
2,9	10.500	15.000	26.000	29.000	32.500
3	11.000	16.000	27.000	30.000	33.500
3,1	11.500	17.000	28.000	31.000	35.000
3,2	12.000	18.000	29.000	32.000	36.500
3,3	12.500	19.000	30.000	33.000	38.000
3,4	13.000	20.000	31.000	34.000	39.500
3,5	13.500	21.000	32.000	35.000	41.000
3,6	14.000	22.000	33.000	36.000	42.500
3,7	14.500	23.000	34.000	37.000	44.000
3,8	15.000	24.000	35.000	38.000	45.500
3,9	15.500	25.000	36.000	39.000	47.000
4	16.000	26.000	37.000	40.000	48.500
5	21.000	30.000	40.000	45.000	50.000